

**Kurztitel**

Schiffahrtsgesetz 1990

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 87/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 62/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 113

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1990

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1997

**Text****IV. Abschnitt****Besatzung**

§ 113. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung eines für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder den Werkverkehr bestimmten Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers ist eine Mindestbesatzung nach Zahl und Befähigung festzulegen. In der Zulassung kann die Verpflichtung auferlegt werden, als Besatzungsmitglieder für die Führung des Fahrzeuges sowie für die Leitung des Maschinenbetriebes österreichische Staatsbürger zu verwenden, wenn dies im besonderen wirtschaftlichen Interesse oder im Interesse der Sicherheit der Republik Österreich liegt.

(2) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1, weiters der Art, Größe, Antriebsleistung, des Verwendungszweckes und des Fahrtbereiches von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes Vorschriften über deren Mindestbesatzung zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für Fahrzeuge, die gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.